S2 Satzungsänderung bezüglich §3 (5) und §5 (1) (Aufnahme von Gruppen durch Landesverbände)

Gremium:	Bundesmitgliederversammlung
Beschlussdatum:	12.03.2017
Tagesordnungspunkt:	8.1. satzungsändernde Anträge

Füge ein in §3(5) hinter Aufnahme ", Auflösung"

Füge ein in §3 (6): "Vor einer Auflösung oder einem Ausschuss ist eine Frist von 4 Monaten für den betroffene Landesverband und seinen Mitgliedsgruppen zur Stellungnahme gegenüber der Bundesmitgliederversammlung oder dem Bundesverband einzuräumen"

Füge ein in §5 (1) hinter "gekoppelt": Erfolgt innerhalb von 4 Monaten trotz Kontaktaufnahme über mindestens zwei unterschiedliche Kommunikationskanäle keine Reaktion des Landesverbands gegenüber dem Bundesvorstand auf Nachfrage des Bundesvorstands bezüglich eines Mitgliedschaftsantrags, ist das Verfahren für Regionen ohne Landesverband anzuwenden.

"§ 3 (5) Über die Aufnahme, Auflösung und Ausschluss eines Landesverbandes entscheidet die Mitgliederversammlung mit satzungsändernder Mehrheit."

"§5 (1) (...) Gruppen werden grundsätzlich durch die Landesverbände aufgenommen und ausgeschlossen - eine Stellungnahme des Bundesvorstands wird zuvor eingeholt. Landesverbände werden durch die Mitgliederversammlung (siehe § 8) des Bundesverbands aufgenommen. Die Mitgliedschaft im Bundesverband ist an die im jeweiligen Landesverband gekoppelt. Erfolgt innerhalb von 4 Monaten trotz mehrfacher Kontaktaufnahme keine Reaktion des Landesverbands auf einen Mitgliedschaftsantrag und auch nicht gegenüber dem Bundesvorstand, ist das Verfahren für Regionen ohne Landesverband anzuwenden. Ist in der betreffenden Region kein Landesverband vorhanden so ist für Aufnahme und Ausschluss von Gruppen aus diesem Gebiet die Mitgliederversammlung des Bundesverbands zuständig. In diesem Fall gilt folgendes Verfahren:

(2) Beantragt eine Hochschulgruppe die Mitgliedschaft im Verband, so entscheidet die Mitgliederversammlung über deren Aufnahme mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen. In der Regel sollte pro Hochschule nur eine Gruppe aufgenommen werden. In begründeten Ausnahmefällen kann die Mitgliederversammlung hiervon abweichen. Eine Stellungnahme des Bundesvorstands ist zuvor einzuholen. Dieser koppelt sich mit einem eventuellen zuständigen Landesverband zurück."

Begründung

Wenn ein Landesverband inaktiv ist, braucht der Bundesvorstand eine Regelung wie zu Verfahren ist. Wir schlagen vor, dass genauso zu verfahren ist wie bei Regionen ohne Landesverband. Um die Nichtaktivität eines Landesverbandes sicherzustellen schlagen wir eine Frist von 4 Monaten vor. Eine längere Frist würde es deutlich erschweren Mitgliedanträge halbjährlich zu ermöglichen, eine kürzere hielten wir nicht für sinnvoll.